

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift**

Band (Jahr): **15 (1961)**

Heft 11: **Schalentbau**

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jagospan

183 x 526 cm

Die Qualitäts-Holzspanplatte für höchste Ansprüche im Möbel- und Innenausbau: prima Stehvermögen, gleichmässige Dicke, gute Kantfestigkeit, nagel- und schraubfest, etc. Ausserst vorteilhaft im Zuschnitt.

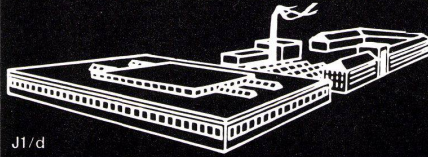
Standardmass: 183x526 cm, Stärken: 13, 16, 19, 22, 25, 30 mm

Ausführung auch in Limba furniert

Standardmass: 182x525 cm. Stärken: 16, 19, 22, 25 mm

Bezugsmöglichkeiten durch Ihren Sperrholzhändler. Verlangen Sie Muster! Auskunft auch durch unsere Fabrik. Unser technischer Dienst steht kostenlos und unverbindlich zu Ihrer Verfügung.

JAGO-WERKE Jacques Goldinger AG



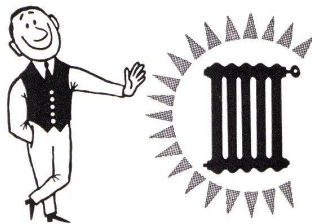
Tischler-
und Spanplattenfabrik
Ermatingen TG
Telefon (072) 8 96 58

J1/d



Über 5000 m² Jagospan-Platten
im Kunsthaus-Neubau Zürich.

Mehr Wärme – weniger Brennstoff



**EMB-
UMWÄLZPUMPEN**

für Zentralheizungen



EMB Elektromotorenbau AG
Birsfelden
Tel. 061/4118 50

Cupolux

Fahrzeugkontrolle Luzern



Lichtkuppeln

auf unzähligen Gross-Objekten bewährt.
Vergilben nicht. Seit jeher führend.
Verlangen Sie Referenzen.

JAKOB **SCHERRER** SÖHNE

Allmendstrasse 7 Zürich 2
Tel. 051/25 79 80



Am Neubau dieser Uhrenfabrik in Grenchen wurden die Vorhangbauelemente an der Trägerkonstruktion direkt mit GOMASTIT befestigt und verfügt.



Gomastit: ein neuartiger Fugenkitt

Heute werden in den USA etwa 80% aller Neubauten, welche Metall- oder Glasfassaden aufweisen, mit Thiokolmassen abgedichtet. Als erste und einzige schweizerische Firma stellen wir unter dem Namen GOMASTIT solche Kittmassen her. Die überlegenen Vorteile des GOMASTIT sind: Große Elastizität, Haftfestigkeit auf allen Baustoffen, absolute Beständigkeit gegen Sonne, Ozon, Wasser und Rauchnebel, sowie hohe Temperaturfestigkeit.

Nähere Angaben
und Muster unverbindlich durch:



Merz + Benteli AG
Bern 18

Abteilung Industrieklebstoffe
Telefon 031 / 66 19 66

Ludwig Wambsganz

Das deutsche Bundesbaugesetz*

I. Die Baurechtsreform

Nach jahrzehntelangen Vorbereitungen ist das Städtebaugesetz am 23. Juni 1960 erlassen worden. Nicht nur unser Städtebaurecht, das nunmehr in diesem Gesetz neu geregelt worden ist, steht jetzt an einem entscheidenden Wendepunkt, sondern auch das übrige Baurecht wird zur Zeit in allen seinen Teilen grundsätzlich umgestellt. Sämtliche Rechtsgrundlagen für das Planen und Bauen werden reformiert. Das zeitlich und sachlich zersplitterte Baurecht, das sich aus alten reichsrechtlichen und neueren bundesrechtlichen Vorschriften sowie aus landesrechtlichen und ortsrechtlichen Vorschriften zusammensetzt, wird in diesen Jahren nicht nur einheitlich zusammengefaßt, vereinfacht und neu kodifiziert, sondern auch dermaßen weiterentwickelt, daß es den Erfordernissen unserer Zeit entspricht und das Planen und Bauen nach den heute anerkannten Regeln des Städtebaues und der Baukunst ermöglicht.

II. Überblick über das gesamte Baurecht

Lassen Sie mich zunächst ganz kurz das Städtebaurecht in dem größeren Zusammenhang des ganzen Baurechts aufzeigen.

Das Baurecht hat die Verwirklichung des allgemeinen, in der bayerischen Verfassung sogar als Grundrecht anerkannten Anspruchs des Menschen auf ausreichenden Existenzraum, also auch auf Wohn- und Arbeitsraum, auf dem Gebiete des Planungs- und Bauwesens zu ermöglichen und, da Wohn- und Arbeitsstätten nur auf dem Boden entstehen können, den Zugang zum Bauboden, das heißt die Beschaffung von Baugrundstücken, zu regeln. Das Baurecht befaßt sich daher nicht nur mit der Planung und mit den einzelnen Bauwerken, sondern auch mit dem Bauboden, auf dem die Städte und Dörfer als Gesamtgefüge der Bauwerke entstanden sind und weiter geplant und gebaut werden.

Planungsrecht

Als Kerngebiet des öffentlichen Baurechts gelten unbestritten das Planungsrecht und das «Baupolizeirecht im bisher üblichen Sinn» das neuerdings als «Bauordnungsrecht» oder «Bauaufsichtsrecht» bezeichnet wird. Planung ist hierbei in weitestem Sinne zu verstehen, so daß außer der örtlichen Planung (d. i. der Städtebau einschließlich der dörflichen Planung) auch die überörtliche Planung (d. i. die Landesplanung oder Raumordnung) einbegriffen wird, soweit diese ebenfalls die Veränderung der Erdoberfläche durch bauliche Anlagen zum Ziele hat.

Landesplanung

Unter Landesplanung oder Raumordnung wird die Aufgabe verstanden, die raumbedeutsamen öffentlichen und privaten Vorhaben auf das Ziel einer bestmöglichen Nutzung und Entwicklung des Gesamtgebietes auszurichten. Zu diesem Zweck

hat die Landesplanung für größere Gebiete Entwicklungspläne und Entwicklungsprogramme nach überörtlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse aufzustellen und die einzelnen Fachplanungen, wie zum Beispiel die Pläne des Straßenbaues, der Eisenbahn oder der Energieversorgung, im Sinne der Landesplanung aufeinander abzustimmen.

Die Gesetzgebungszuständigkeit für die Landesplanung ist im Grundgesetz klar geregelt. Dem Bund steht für die Raumordnung die konkurrierende Rahmengesetzgebung gemäß Art. 75 zu, das heißt, der Bund kann für die Raumordnung nur Rahmenvorschriften erlassen, die Einzelregelungen werden von den Ländern getroffen.

Wiederholte Versuche, zu einem Rahmengesetz des Bundes für die Landesplanung zu kommen, blieben erfolglos. Die Bundesregierung lehnt bis jetzt eine gesetzliche Regelung ab, hat aber versucht, durch ein Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Ländern die übergeordnete Planung zu ordnen. Am 18. Mai 1960 hat der Bundestag neuerdings die Bundesregierung aufgefordert, die Raumordnung bundes einheitlich zu regeln. Die Vorbereitungen dafür sind bereits im Gange. Da der Bund für die Landesplanung bis jetzt von seinem Gesetzgebungsrecht noch keinen Gebrauch gemacht hat, liegt die gesetzliche Regelung der Landesplanung ausschließlich und uneingeschränkt bei den Ländern. Nordrhein-Westfalen und Bayern haben seit dem letzten Kriege besondere Landesgesetze für die Landesplanung erlassen, Nordrhein-Westfalen 1950 und Bayern 1957.

Städtebauliche Planung

Die städtebauliche Planung oder Ortsplanung hat die Aufgabe, innerhalb des Gemeindegebiets die bauliche und sonstige Nutzung des Bodens unter Berücksichtigung der Ziele der Landesplanung planmäßig vorzubereiten, um damit die städtebauliche Entwicklung in Stadt und Land so zu ordnen und zu sichern, wie es den neuzeitlichen Erkenntnissen und Anforderungen des Städtebaues entspricht.

Der ursprüngliche Begriff «Städtebau» hat sich im Laufe der Zeit gewandelt und umfaßt heute nicht mehr allein die Formung des eigentlichen Stadtkörpers, also die Verteilung, Anordnung und Gestaltung der Baumassen und der städtischen Räume, sondern ebenso die Gestaltung der Dörfer sowie der die Städte und Dörfer umgebenden Landschaft.

Während die Gesetzgebungszuständigkeit für die Raumordnung im Grundgesetz eindeutig geklärt ist, fehlt dort eine ausdrückliche Regelung für den Städtebau und für die Bauaufsicht.

Um die Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder für die künftige Baugesetzgebung zu klären, wurden zahlreiche Gutachten und Denkschriften ausgearbeitet.

Da trotz dieser Gutachten noch Zweifel über die Zuständigkeiten bestanden, beantragten Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung gemeinsam im Oktober 1952 beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe die Erstattung eines Rechtsgutachtens. Das Plenum dieses Gerichts hat

* Vortrag im Münchner Architekten- und Ingenieurverein am 13. Oktober 1960.